

## Schweizer Programm zu Erasmus+

# Finanzierungskriterien für vorbereitende Besuche

## 1 Schweizer Programm zu Erasmus+

Unter Anwendung der vorliegenden Finanzierungskriterien und im Rahmen der vom Stiftungsrat bewilligten Mittel, unterstützt Movetia Personen aus Schweizer Institutionen in der Durchführung eines vorbereitenden Besuchs finanziell.

Ob eine Finanzierung erfolgt, entscheidet Movetia unter Berücksichtigung der vorliegenden Finanzierungskriterien.

## 2 Vorbereitende Besuche

Der vorbereitende Besuch muss im Hinblick auf die Lancierung einer schweizerischen Teilnahme an einem Mobilitäts- oder Kooperationsprojekt des Schweizer Programms zu Erasmus+ unternommen werden.

Für Institutionen der Tertiärstufe: Ausschliesslich Vorbereitende Besuche im Rahmen von Erasmus+-Kooperationsprojekten sind förderfähig.

Ziele der vorbereitenden Besuche sind die Kontaktaufnahme mit möglichen Projektpartnern, die Definition von Inhalten, Zielsetzungen, Methoden, Arbeitsschritten im geplanten Projekt.

Der vorbereitende Besuch kann nur in einem Programmland<sup>1</sup> von Erasmus+ oder in der Schweiz stattfinden.

## 3 Gesuch für Zuschüsse

### 3.1 Beitragsgesuch und Beilagen

Für die Bearbeitung des Beitragsgesuchs sind folgende Unterlagen elektronisch einzureichen:

- Vollständiges Formular „Beitragsgesuch für vorbereitende Besuche im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+“ (nachfolgend „Beitragsgesuch“);
- Einladungsschreiben der gastgebenden Institution.

### 3.2 Gesuchsfrist

Die vollständigen Unterlagen sind mindestens einen Monat vor Beginn des vorbereitenden Besuchs und spätestens am 1. Dezember 2020 bei Movetia einzureichen.

Der vorbereitende Besuch ist durchzuführen, bevor der Projektantrag des europäischen Antragstellers eingereicht wird.

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-eligible-countries\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-eligible-countries_en.pdf)

## 4 Formular Beitragsgesuch: „Beschreibung Ziele / Mehrwert / Besuchsablauf“

Im Beitragsgesuch sind

- die von der antragstellenden Person/Institution angestrebten Ziele,
- der Mehrwert eines vorbereitenden Besuchs im Vergleich zur schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Kommunikation,
- das Programm des Besuchsablaufs zusammenfassend zu beschreiben.

## 5 Formular Beitragsgesuch: „Beantragter Zuschuss“

Die beantragten Zuschüsse für Reise und Aufenthalt sind in Schweizer Franken anzugeben.

## 6 Zuschüsse für vorbereitenden Besuch<sup>2</sup>

- Reisekosten: Pauschalbetrag von CHF 400.00
- Aufenthaltskosten: Pauschalbetrag von CHF 400.00
- Maximalbetrag pro Person: CHF 800.00

Die Zuschüsse werden in Schweizer Franken ausbezahlt. Die Finanzierung erfolgt für maximal eine Person pro Institution. In begründeten Ausnahmefällen können zwei Personen aus der gleichen Institution einen Besuch gemeinsam absolvieren. Nicht gedeckte Kosten des vorbereitenden Besuchs sind durch die antragstellende Person / Institution zu tragen.

## 7 Auszahlung des Zuschusses durch Movetia

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung des vorbereitenden Besuchs und nach elektronischer Einreichung der Abrechnung inklusive Schlussbericht (Formular „Abrechnung für vorbereitende Besuche im Rahmen des Schweizer Programms zu Erasmus+“), der Kostenbelege und der Teilnahmebescheinigung der gastgebenden Institution.

Die Abrechnung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des vorbereitenden Besuchs bei Movetia eingereicht werden.

Bei verspäteter Einreichung oder unvollständiger/ungenügender Abrechnung (inkl. Schlussbericht und Beilagen) behält sich Movetia vor, den Zuschuss nicht oder nur teilweise auszuzahlen.

Verstösst die antragstellende Person / Institution gegen die Finanzierungskriterien oder die Bestimmungen des Schreibens von Movetia, in welchem der Zuschuss gewährt wird, behält sich Movetia ausdrücklich vor, die Gewährung des Zuschusses zu widerrufen. Gleiches gilt im Falle von Falschangaben im Beitragsgesuch oder in der Abrechnung (inkl. Schlussbericht und Beilagen). Es wird kein Zuschuss ausgerichtet, wenn der vorbereitende Besuch bereits von einem anderen Förderinstrument der Schweizer Eidgenossenschaft finanziert wird. Bereits ausbezahlte Zuschüsse sind in solchen Fällen auf erste Aufforderung zurückzuerstatten.

<sup>2</sup> Im Bereich der Schulbildung, Berufsbildung und Hochschulbildung werden **ausschliesslich Gesuche von Institutionen** akzeptiert.